



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2020 Nr. 9](#)
Veröffentlichungsdatum: 19.03.2020
Seite: 216



Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat

2011

Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung
der Stiftung Akkreditierungsrat

Vom 19. März 2020

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 ([GV. NRW. S. 806](#)) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (Anlage zu [GV. NRW. S. 806](#)) erlässt die Stiftung Akkreditierungsrat nach Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland folgende Ordnung:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat vom 11. Juli 2018 ([MBI. NRW. S. 418](#)) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.1 der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„1.1 Grundgebühren (Grundpauschale) für Hochschulen^[1], die über mindestens einen aktuell akkreditierten Studiengang verfügen:

Euro 2 400,- pro Jahr für Hochschulen mit mehr als 20 000 Studierenden

Euro 1 200,- pro Jahr für Hochschulen mit 5 000 bis 20 000 Studierenden

Euro 600,- pro Jahr für Hochschulen mit 1 500 bis 4 999 Studierenden

Euro 300,- pro Jahr für Hochschulen mit weniger als 1 500 Studierenden“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Hamburg, den 19. März 2020

Dr. Eva Gümbel

Vorsitzende des Stiftungsrates der Stiftung Akkreditierungsrat

- MBI. NRW. 2020 S. 216

^[1] Als „Hochschulen“ im Sinne dieser Ordnung werden auch Berufsakademien und Verwaltungshochschulen verstanden.